

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SAAS

G R U N D

SAAS GRUND Der Spezialist für Klassenlager.
Über 30 geeignete Gruppenunterkünfte mit Voll- oder Halbpension. Oder auch zum Selberkochen und -haushalten.

SAAS GRUND Im Herzen des Saastales, inmitten der höchsten Schweizer Berge gelegen.

SAAS GRUND Ausgangspunkt für herrliche Wanderungen. Über 300 km gepflegte Wanderwege.

Geeignet für Klassenlager und Wanderwochen.

SAAS GRUND Mit dem Spezialprogramm für Schulen und Gruppen (botanische Wanderungen, geführte Wildbeobachtungen, 4-Gletscher-Touren usw.

SAAS GRUND Auch im Winter eine Reise wert. Hochalpines Skigebiet Kreuzboden-Hohsaas (3100 m), Saastalloipe (26 km), Kunst- und Natureisbahn.

Also: viele Gründe, in SAAS GRUND Ihr Klassenlager zu verbringen. Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. Wir helfen Ihnen gerne, eine geeignete Unterkunft zu finden.

Weitere Informationen sowie Prospekte erhalten Sie beim Verkehrsbüro, 3910 SAAS GRUND, Postfach 64, Tel. 028 - 57 24 03, Fax 028 - 57 11 43.

SAAS

G R U N D



VIAMALA

Viamala-Schlucht bei Thusis

Offen
April bis Oktober

Kiosk Tel. 081 - 81 13 83
Auskunft Verkehrsverein
Thusis, Tel. 081 - 81 11 34

Heimverein Stärn vo Bubebärg Spiez

Pfadiheim Hentschenried
Krattigerstrasse 139, 3700 Spiez
Tel. 033 - 37 33 35

Nähe öffentlicher Verkehrsmittel, Autozufahrt, Frei- und Hallenbad.
Schlafräume à je 12 Plätze, Leiter- und Aufenthaltsräume, Duschen, heimelige gedeckte Feuerstelle.
Geschirr für 40 Personen.
Rollstuhlgängiges WC und getrennte WC-Anlage.
Geöffnet bis Oktober. Möglichkeit für Kurse und Land- schulwochen.

Preise auf Anfrage an Herrn K. Gräppi, 033 - 37 33 35

Ferienhaus/Pension Balmberg, Stoos 1300 m ü. M.

Autofrei, 6 Skilifte, Wandergebiet, Sporthalle, Schwimmbad, Matratzenlager + Betten, geeignet für Schulen und Gruppen bis 46 Personen. VP + HP zu vernünftigen Preisen. Sommer 1991 div. Wochen frei. Winter 1992 Woche 2, 3, 4, 12, 13, 14, 15 frei. Fam. Lüönd, Balmberg, 6433 Stoos, Telefon 043 21 42 41

Münsinger Ferienhaus Saanenmöser

noch freie Wochen im Juli, August, September 1991.
Auskunft: René Aeschlimann, Gartenstrasse 20, 3110 Münsingen, Tel. 031 - 721 14 53

Ein Renner, seit es
ihn gibt: der Haushaltskleber

Konstruvit®

Seine Plus-Punkte:

lösungsmittelfrei

klebefest

kinderfreundlich

Packungen mit
Streichdüse
zu 50, 100 und
250 g, Nach-
füllpackung zu
750 g. Alle mit
BEA-Punkten.



Konstruvit – eine
(k)lebenslange Liebe

plus
Geistlich

Ed. Geistlich Söhne AG für chemische Industrie, 8952 Schlieren

Das 1 x 1 der Handhabung
holt man sich
an einer richtigen
GLOOR Schulanlage.

Damit das Werken
mit Metall
in der Schule
Spass macht.

Feuer und Flamme für
GLOOR
GEBR. GLOOR AG
3400 Burgdorf/Schweiz
Tel. 034/22 29 01
Fax 034/23 15 46 Telex 914 124

Ohrfeige für Lehrer?

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die zwei Stösse, die ein als Hilfsleiter in einem Schullager engagierter Psychologe einem 16jährigen Schüler versetzt hatte, als Tötlichkeit zu werten sind. Den Einwand, es gäbe ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht, lässt der neue, bisherige Praxis ändernde Entscheid nicht mehr gelten. Ob das Bundesgericht ein Züchtigungsrecht, wie es da und dort noch in Schulgesetzen statuiert ist, schützen würde, bleibt offen.

Wer ein Kind körperlich züchtigt, verletzt die Menschenwürde des B(G)etroffenen. Warum sollte in diesem Punkte ein Kind anders behandelt werden als ein Erwachsener? Nicht nur die Schädigung des Körpers oder der Gesundheit (Körperverletzung), sondern auch die Verletzung der körperlichen Integrität (Tötlichkeit) können strafrechtliche Folgen haben. Weil es um die Würde des Menschen (das erste Menschenrecht) geht, darf es, meine ich, weder auf der Seite des Opfers, in diesem Fall des Kindes, Ausnahmen, noch auf der Seite der Täter Privilegien, etwa für Erzieher, geben. Mit diesem Entscheid des Bundesgerichtes bin ich also zufrieden.

Was mir zu denken gab, war seine Aufnahme in der Öffentlichkeit. «Ohrfeige für Lehrer» und «Bundesgericht verpasst Lehrern eine Ohrfeige» titelte der «Blick» (3. Mai 1991). Dass es sich im konkreten Fall nicht um einen Lehrer handelte, spielte da gar keine Rolle. Dass viele Lehrer und Lehrerinnen auf die «gesunde Ohrfeige» schon lange verzichtet haben, hat das Bild vom prügelnden Lehrer noch nicht zum Verschwinden gebracht...

Leza M. Uffer